

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
Fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Bern, 11. Februar 2019/YB
VL Waffenverordnung

Per Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der Waffenverordnung zu. Das Parlament hat den Weg zu einer pragmatischen und massvollen Umsetzung der Schengen-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht gewiesen. Die FDP-Fraktion hat sich massgeblich eingesetzt für eine unbürokratische Ausgestaltung des Waffenrechts, die einerseits die Schweizer Schiesstradition wahrt und andererseits den sicherheits- und migrationspolitischen Interessen unseres Landes Rechnung trägt. Der vorliegende Verordnungsentwurf widerspiegelt die Bemühung des Gesetzgebers, die Waffenrichtlinie möglichst ohne bürokratische Reibungsverluste für die Schützinnen und Schützen umzusetzen.

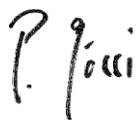
Die Artikel 13c bis 13f bilden den Kern der neuen Waffenverordnung. Darin sind die neuen Voraussetzungen, die Schützinnen und Schützen zum Erwerb und Besitz einer halbautomatischen Waffe berechtigen, präzisiert. Aus Sicht der FDP sind die zu erfüllenden Bedingungen vertretbar. Folgende Punkte begrüssen wir ausdrücklich: Sportschiessen gilt explizit als achtenswerter Grund; eine Ausnahmegewilligung berechtigt zum Kauf mehrerer Waffen respektive Waffenbestandteile; die nach fünf und zehn Jahren zu wiederholenden Nachweise sind pro Person und nicht pro Waffe zu erbringen. Dem Schützen ist es dabei frei überlassen, für welchen Nachweis (Vereinsmitgliedschaft oder regelmässiges Schiessen) er optiert. So kann ein Schütze, der seine Nachweispflicht zuerst mittels Vereinsmitgliedschaft erbracht hat, nach fünf Jahren problemlos für das regelmässige Schiessen optieren. Er ist also nicht an einen Verein gebunden. Allerdings sehen wir bei der Meldung von Waffen, die per Formular auf dem Postweg zu erfolgen hat, zusätzliches Potenzial zur Verringerung des administrativen Aufwands. Wir verlangen, dass die Meldung von Waffen gemäss Art. 42 Abs. 1 Waffengesetz elektronisch erfolgen kann.

Gesamthaft betrachtet werden den Schützinnen und Schützen durch diese Verordnungsanpassung keine unzumutbaren Hürden für die Ausübung des Schiesssports in den Weg gelegt und das traditionelle Schützenwesen wird nicht gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz